



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	IB Hochschule für Gesundheit und Soziales
Ggf. Standort	Berlin, Stuttgart

<b>Studiengang 01</b>	<i>Health Care Education/Gesundheitspädagogik</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben Semester (unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung von 49 CP aus der Berufsausbildung)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 – Wintersemester 2022/2023			

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2024

<sup>1</sup> Diese Angabe gilt pro Studienzentrum.

<sup>2</sup> Diese Angabe gilt für alle Studienzentren zusammen.

<sup>3</sup> Diese Angabe gilt für alle Studienzentren zusammen.

<b>Studiengang 02</b>	<i>Gesundheitspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Standort	Berlin	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Ab 01.10.2017 mit fünfsemestriger Regelstudienzeit, ab 01.10.20223 mit viersemestriger Regelstudienzeit	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19 <sup>4</sup>	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8,5 in der alten Variante <sup>5</sup>	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 – Wintersemester 2022/2023	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

<sup>4</sup> Die Angabe bezieht sich auf den Studiengang seit Wintersemester 2022/23 mit vier Semestern Regelstudienzeit. Davor (seit Wintersemester 2017/18) lag die durchschnittliche Anzahl bei 11 Studienanfänger:innen pro Jahr.

<sup>5</sup> Diese Angabe bezieht sich auf die fünf-Semester-Variante, da es aus der viersemestrigen Kohorte noch keine Absolvent:innen gibt.

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A. ....	5
Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A. ....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	7
Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A. ....	7
Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A. ....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	10
Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A. ....	10
Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A. ....	10
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	32
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	34
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	36

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	39
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>41</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	41
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	41
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	41
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>42</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	42
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	47
<b>5 Glossar.....</b>	<b>48</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung an die zugelassenen zwölf Berufsgruppen, für die eine pauschale Anrechnung in Frage kommt, anzupassen.
- Auflage 2 (Kriterium § 14 MRVO): Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

## **Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:*

- Auflage 1 (Kriterium § 14 MRVO): Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

## Kurzprofil der Studiengänge

Die IB Hochschule für Gesundheit und Soziales wurde nach Berliner Hochschulrecht als staatlich anerkannte private Hochschule zum Wintersemester 2007/2008 eröffnet. Standorte der IB Hochschule sind Berlin, Stuttgart, Hamburg, Köln und München. Die Hochschule bietet derzeit acht Bachelorstudiengänge sowie drei Masterstudiengänge an, die zum Teil standortübergreifend studiert werden können. Die Fakultät Gesundheits- und Sozialwissenschaften wurde zum Wintersemester 2023/2024 in eine Department-Struktur überführt. Derzeit sind die Departments Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik und Psychologie eingerichtet. In Kooperation mit dem Unfallkrankenhaus Berlin bietet die IB Hochschule ab dem Sommersemester 2024 einen Bachelor- und einen Masterstudiengang „Digital Health“ an.

Die Studiengänge der IB Hochschule haben derzeit einen Online-Präsenz-Anteil von bis zu 25 %. Dies ist Teil des studiengangübergreifenden Blended-Learning-Konzepts der Hochschule und soll künftig auf ca. 50 % Online-Lehre ausgeweitet werden.

### Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.

Der von der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales angebotene Studiengang „**Health Care Education/Gesundheitspädagogik**“ ist ein **Bachelorstudiengang**, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang kann an den Hochschulstandorten in Stuttgart und Berlin studiert werden. Zum Sommersemester 2024 waren an beiden Standorten 78 Studierende für den Bachelorstudiengang eingeschrieben. Er richtet sich an Studierende, die bereits eine Ausbildung in einem der im Bundesland Berlin anerkannten Gesundheitsfachberufe (nach Gesundheitsschulanerkennungsgesetz Berlin) in der Pflege, einem medizintechnischen Beruf, dem Rettungswesen oder Therapiefachberufen absolviert haben. Das berufsbegleitende Teilzeitstudium ist durch Blockeinheiten an Wochenenden organisiert. Zu diesem Zweck werden auch zeit- und ortsunabhängige, also asynchrone, digitale Lehr- und Lernformen einbezogen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium, 360 Stunden Praktikum und 2.765 Stunden Selbststudium. Zudem werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 1.225 Stunden (49 CP), die bereits in der vorausgesetzten Berufsausbildung erlangt wurden, auf das Studium angerechnet. Der Studiengang ist in 27 Module (einschließlich Praktika und Bachelorthesis) gegliedert, von denen 24 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt unter der Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist erstens die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die

fachgebundene Hochschulreife. Beruflich Qualifizierte haben gem. § 11 BerIHG Zugang. Zweitens setzt die Zulassung eine staatliche Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung aus 12 Gesundheitsfachberufen mit landesrechtlich geregelter mindestens zweijähriger Ausbildung voraus. Die Hochschule verweist hier auf Listung des Bundesministeriums für Gesundheit<sup>6</sup>. Das Bachelorstudium der „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftlich fundierte gesundheitspädagogische Tätigkeit in den Feldern der gesundheitlichen Aufklärung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsberatung vor. Der Abschluss ermöglicht den Absolvent:innen vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von landesrechtlichen Regelungen das Ausüben einer Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe an staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen im jeweils eigenen Fach sowie in Bildungseinrichtungen der Erwachsenen- und Gesundheitsbildung. Der Abschluss qualifiziert auch für Tätigkeiten an außerschulischen Institutionen. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A.**

Der von der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales angebotene **Studiengang „Gesundheitspädagogik“** ist ein anwendungsorientiert ausgerichtetes **konsekutiver Masterstudien-****gang**, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist und am Hochschulstandort Berlin studiert werden kann. Zum Sommersemester 2024 waren 41 Studierende in den Masterstudien-**gang** eingeschrieben. Der Studiengang richtet sich an Praktiker:innen mit mehrjähriger Berufserfahrung in den geregelten Gesundheitsfachberufen und mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Das Studium findet in Teilzeit in Form von Blockveranstaltungen an Wochenenden statt. Die Hochschule entwickelt derzeit digitale synchrone und asynchrone Lehr- und Lernformen, die für bis zu 50 % der Lehre eingesetzt werden sollen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 650 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule, 240 Stunden Praktikum und 1.360 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (siehe Listung der geregelten Gesundheitsberufe des Bundesministeriums für Gesundheit),

---

<sup>6</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein>, letzter Zugriff 23.09.2024



2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer der Bezugswissenschaften und
3. mindestens 30 ECTS-Punkte müssen im jeweiligen Bachelorstudium Bereich Pädagogik (Erziehungswissenschaft/ Allgemeinen Didaktik/ Fachdidaktik der Gesundheitsberufe) absolviert worden sein.

Sollten die 30 CP des pädagogischen Curriculums nicht nachweislich absolviert worden sein, bietet die IB Hochschule diesen Studierenden vor Beginn des Masterstudiengangs das „Propädeutikum Gesundheitspädagogik“ im Umfang von 30 CP gegen eine Gebühr an.

Das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ besteht vorrangig in der pädagogischen Professionalisierung der Studierenden. Der Abschluss qualifiziert sowohl für das professionelle Unterrichten an nicht-staatlichen Schulen des Gesundheitswesens als auch für das professionelle Agieren im außerschulischen Feld der Gesundheitspädagogik. Er ermöglicht die Ausübung einer Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Gesundheitsberuf sowie verschiedene Leitungsfunktionen an staatlich anerkannten privaten Gesundheitsfachschulen und die Arbeit in der wissenschaftlichen Erforschung der Bereiche Gesundheitserziehung, -aufklärung, -bildung und -beratung. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.**

Nach Ansicht der Gutachter:innen liegt dem Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ ein gut funktionierendes Studiengangskonzept zugrunde. Die Gutachter:innen befinden den Studiengang für schlüssig hinsichtlich des Konzepts, der Qualifikationsziele und der Ausstattung. Zum Zweck der Optimierung des Curriculums und der Professionalisierung der Absolvent:innen schlagen die Gutachter:innen eine wissenschaftliche Vertiefung fachspezifischer Inhalte vor. Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen die durch die Studierenden bestätigte gelungene Lehre und die enge Betreuung durch die Lehrenden sowie den didaktisch sinnvollen und abwechslungsreichen Prüfungsmix.

Der Studiengang wird berufsbegleitend und in Teilzeit angeboten. Zur Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sowie ggf. einem Wohn- und Arbeitsort in einer anderen Stadt, trägt ein standortübergreifendes Lehrangebot mit einem Blended-Learning-Konzept bei, das fünf Hochschulwochenenden (Blockunterricht) pro Semester in Präsenz, teilweise kombiniert mit Online-Präsenz-Anteilen vorsieht. Während die Freitage dieser kombinierten Hochschulwochenenden in Online-Präsenz stattfinden, erfolgen die Lerneinheiten samstags und sonntags an der Hochschule in Präsenz.

### **Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A.**

Nach Ansicht der Gutachter:innen liegt dem Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ ein gut funktionierendes Studiengangskonzept zugrunde. Die Gutachter:innen befinden den Studiengang für schlüssig hinsichtlich des Konzepts, der Qualifikationsziele und der Ausstattung. Zum Zweck der Optimierung des Curriculums und der Professionalisierung der Absolvent:innen schlagen die Gutachter:innen eine wissenschaftliche Vertiefung fachspezifischer Inhalte vor. Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen die durch die Studierenden bestätigte gelungene Lehre und die enge Betreuung durch die Lehrenden sowie den didaktisch sinnvollen und abwechslungsreichen Prüfungsmix.

Der Studiengang wird berufsbegleitend und in Teilzeit angeboten. Zur Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sowie ggf. einem Wohn- und Arbeitsort in einer anderen Stadt, trägt ein Lehrangebot mit einem Blended-Learning-Konzept bei, das fünf Hochschulwochenenden (Blockunterricht) pro Semester in Präsenz, teilweise kombiniert mit Online-Präsenz-Anteilen vorsieht. Während die Freitage dieser kombinierten Hochschulwochenenden in Online-Präsenz stattfinden, erfolgen die Lerneinheiten samstags und sonntags an der Hochschule in Präsenz.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ (SPO-HCE) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Dabei werden für das Absolvieren des Studiengangs 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Unter Voraussetzung der pauschalen Anrechnung von 49 CP auf die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen (vgl. Äquivalenztabelle) werden von den Studierenden 161 CP in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern im Studium absolviert (siehe § 2 SPO-HCE).

Der **konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung „Gesundheitspädagogik“ (SPO-GP) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Im Zuge der Reakkreditierung hat die Hochschule die Regelstudienzeit von fünf auf vier Semester reduziert (siehe § 2 SPO-GP).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „7.2“ (12 CP) des **Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** ist die Abschlussarbeit im Umfang von 12 CP enthalten, in der die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Gesundheitspädagogik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darstellen und dokumentieren (§ 14 Studien- und Prüfungsordnung „Health Care Education“, SPO-HCE).

Der **konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Mittelpunkt des Studiengangs stehen Didaktikformate, wie im Modul 1.4 „Evidenzbasierte Fachdidaktik und Mediendidaktik digitaler Lehr-Lern-Formate“ (5 CP) und Kompetenz- und Handlungsorientierung, wie die Module 2.2 „Kompetenzorientierte Entwicklung und Gestaltung von Curricula/Prüfungen“ (5 CP) und 2.2 „Spezifische Aspekte handlungsorientierte und kooperative Unterrichtspraxis“ (5 CP; mit zwei Wahlpflichtalternativen, von denen eine absolviert werden muss). Für das dritte Semester ist das schulische Fachpraktikum vorgesehen, das mit 20 CP abgeschlossen wird, sowie das auf die Masterthesis vorbereitende Forschungskolloquium, das mit 5 CP abschließt. Das Modul „4.1“ (17 CP) schließt mit der Abschlussarbeit mit begleitender Forschungswerkstatt ab. In der Masterthesis bearbeiten die Studierenden selbstständig und mithilfe wissenschaftlicher Methoden auf Masterniveau ein Thema der Gesundheitspädagogik (§ 14 Studien- und Prüfungsordnung „Gesundheitspädagogik“, SPO-GP).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** sind gemäß § 5 SPO-HCE Studierende, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder eine abgeschlossene durch Bundes- oder Landesrecht geregelte, in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf mindestens zweijährige Berufsausbildung [§ 11 BerlHG]) und eine abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf entsprechend Gesundheitsschulanerkennungsgesetz Berlin – GesSchulAnerkG – verfügen und zudem
2. das Aufnahmegespräch zur Überprüfung der studiengangspezifischen Eignung, der Motivation und der Leistungsbereitschaft absolviert haben. Insbesondere werden im Hinblick auf die berufsbegleitende Organisation, die zeitliche Organisation und die adäquate Einschätzung der Anforderungen überprüft. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens dokumentiert.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** sind gemäß § 5 SPO-GP Studierende, die

1. über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf entsprechend Gesundheitsschulanerkennungsgesetz Berlin – GesSchulAnerkG – verfügen und zudem
2. einen einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums (Fachwissenschaft Gesundheits-, Pflege-, Medizinpädagogik bzw. -wissenschaften oder verwandte Bezugswissenschaften) im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einem Anteil von nicht weniger als 30 ECTS-Punkten im jeweiligen Bachelorstudium in einem pädagogischen Fach aus den Bereichen Erziehungswissenschaften/Bildungswissenschaft, allgemeine Didaktik/ Methodik und Fachdidaktik nachweisen.<sup>7</sup>

Außerdem ist ein Aufnahmegespräch zur Überprüfung der studiengangspezifischen Eignung, der Motivation und der Leistungsbereitschaft zu absolvieren. Auch werden im Hinblick auf die berufsbegleitende Organisation, die zeitliche Organisation und die adäquate Einschätzung der Anforderungen überprüft. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens dokumentiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** wird gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“** wird gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M. A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

---

<sup>7</sup> Bewerber:innen, die nicht über die pädagogischen Kompetenzen im Umfang von 30 CP verfügen, insbesondere die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP, haben die Möglichkeit durch Absolvieren des „Pädagogischen Propädeutikums“ im Umfang von 30 CP die für den Zugang erforderlichen Kompetenzen zu erwerben (Gebührenpflichtig).

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt werden in dem Studiengang 210 CP vergeben. Es sind 26 Module vorgesehen. Von diesen müssen 23 Module studiert werden. Dabei können 161 CP von den Studierenden erworben werden. Die Kompetenzen der ersten drei Module (0.1 – 0.3) werden pauschal in einem Umfang von 49 CP aus der vorangegangenen Berufsausbildung (ausführlich dargestellt in „Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))“) angerechnet, sodass der Studiengang mit einer Gesamtanzahl von 210 CP abschließt. Das Modul „Forschungskolloquium“ (GW 5.4/6.3) erstreckt sich über zwei Semester, alle anderen Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der **konsequente Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden nach § 1 der Studien- und Prüfungsordnung insgesamt 90 CP vergeben.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird für beide Studiengänge entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 und 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IB Hochschule ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** umfasst 210 CP. Im ersten und zweiten Semester werden je 17 CP und im dritten und vierten Semester jeweils 18 CP vergeben. Für das fünfte Semester sind 19 CP und für das sechste Semester sind 24 CP vorgesehen. Das siebte Semester wird mit 12 CP mit 300 Stunden Workload für die „Bachelorthesis mit mündlicher Abschlussprüfung“ (GP 7.2) abgeschlossen. 24 CP entfallen auf das Modul „GP7 Pädagogische Praktika I + II“, die zwischen dem ersten und siebten Semester zu absolvieren sind, und 12 CP auf die „Lehrerprobung (Pädagogisches Praktikum)“ im Modul „GP 7.1“. Diese in der Summe 36 CP für die praktischen Anteile müssen auf das gesamte Studium verteilt berücksichtigt werden. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung 25

Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet, von denen Kompetenzen im Umfang von 1.225 Arbeitsstunden aus der vorausgesetzten Berufsausbildung angerechnet werden. Studiert werden 4.025 Stunden. Davon entfallen 900 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 360 Stunden auf Praxis in Präsenz und 2.765 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für alle integrierten Praxiszeiten werden CP vergeben. Die 360 Stunden Praxiszeit liegen in den Modulen „GP7.0 Pädagogische Praktika I + II“ (24 CP zwischen dem ersten und siebten Semester) und „GP7.1 Lehrerbildung“, (12 CP, empfohlen im siebten Semester).

Der **konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** umfasst 90 CP und wird berufs begleitend in Teilzeit studiert. Im ersten Semester werden 23 und in den beiden darauffolgenden Semestern werden je 25 CP vergeben, für das abschließende Modul „4.1“, in dem die Studierenden ihre Masterarbeit verfassen, werden 17 CP vergeben. Der Workload hierfür liegt bei 375 Stunden. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 6, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 650 Stunden auf Präsenz vor Ort, 240 Stunden auf Praxis in Präsenz und 1.360 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für alle integrierten Praxiszeiten werden CP vergeben. Die 240 Stunden Praxiszeit liegen in dem Modul „3.1 Schulisches Fachpraktikum mit begleitendem Mentoring“ (20 CP im dritten Semester). Zusätzlich absolvieren die Studierenden im selben Semester das Forschungskolloquium zur Vorbereitung auf die Masterthesis, auf das fünf CP mit 125 Stunden Workload entfallen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den **Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“** und den **konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“** in § 28 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der IB Hochschule gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Im Bachelorstudiengang werden den Studierenden die in einer durch das GesSchulAnerkG Berlin anerkannten Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen im Umfang von 49 CP pauschal für die folgenden Berufsgruppen angerechnet: Pflegefachkräfte, Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Diätassistent:innen, Notfallsanitäter:innen, Medizinische Technolog:innen Radiologie, Medizinische Technolog:innen Funktionsdiagnostik, Medizinische Technolog:innen Laboratoriumsanalytik, Operationstechnische Assistent:innen, Anästhesietechnische Assistent:innen, Hebammen. In einem Äquivalenzabgleich hat die Hochschule die Kompetenzen, die in der Ausbildung der genannten Berufe erworben wurden, den Kompetenzen, die in den Modulen 0.1 – 0.3 zum Erwerb vorgesehen sind, nach Inhalt und Niveau gegenübergestellt (siehe Anlage: Äquivalenz\_HCE). Für weitere Berufsausbildungen ist eine pauschale Anrechnung nicht vorgesehen.

Sonstige nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 28 Abs. 2 bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ und des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“<sup>8</sup> an der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales zwei gut funktionierende und von den Studierenden gut angenommene Studiengänge vor.

Ein wesentlicher Aspekt, den die Gutachter:innen während des Austauschs bei der Vor-Ort-Begutachtung einbrachten, war die noch nicht zufriedenstellende Verknüpfung von Gesundheitswissenschaft und Fachdidaktik innerhalb der beiden Studiengänge. Dieser berührt zum einen die Frage des Niveaus (MRVO § 11) und zum anderen die Frage des (fachspezifischen) Inhalts (MRVO § 12 Abs. 1), da für die meisten Absolvent:innen eine gesundheitspädagogische Tätigkeit mit direktem Bezug zu ihrem spezifischen Gesundheitsberuf zu erwarten ist, wie bspw. eine Lehrtätigkeit an den Berufsfachschulen oder Berufsfachschulen im Gesundheitswesen. Daran anschließend waren die Modulhandbücher im Hinblick auf das Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung. So empfehlen die Gutachter:innen, diese inhaltlich dahin gehend zu überarbeiten, dass die bereits angesprochene Verknüpfung zwischen berufsfachlichen bzw. fachspezifischen Kompetenzen aus der Ausbildung und dem gesundheitspädagogischem Studium auf akademischem Niveau deutlich werden. Von einer Auflage wird unter Würdigung der Studiengangskonzepte und der Rahmenbedingungen abgesehen. Die Gutachter:innen raten jedoch dringend Präzisierungen und Umbenennungen von Modulen an, ebenso wie eine deutliche Komprimierung der in den Modulhandbüchern angegebenen umfangreichen Grundlagenliteratur.

Ein weiteres zentrales Thema der Begutachtung waren das Blended-Learning-Konzept der Hochschule und die Online-Anteile im Studiengang, die die Hochschule aus einer projektweisen Erprobung nun dauerhaft im Studiengang implementiert. Die Hochschule verdeutlicht vor Ort ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule und zeigt angemessenes Reflexionsvermögen in Bezug auf die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Online-Lehre. Lehrende wie Studierende führen darüber aktuell einen kritischen Diskurs. Kritisch gesehen wird die Planung, Online-Anteile auf bis zu 50 % der Lehre auszuweiten. Insgesamt empfehlen die Gutachter:innen das Blended-Learning-Konzept weiterzuentwickeln, um die Rahmenbedingungen für die digitale Lehre transparenter, verbindlicher und homogener festzulegen.

Vor Ort zeigt sich, dass sich die Hochschule in einem Umstrukturierungsprozess befindet: Im Jahr 2023 wurde eine Departmentstruktur<sup>9</sup> etabliert und die Hochschule ist übergangsweise in neue Räumlichkeiten gezogen. Ein angrenzender Neubau, in den die Hochschule vollständig umziehen wird, ist voraussichtlich im kommenden Jahr bezugsfertig. Personell wurde das Präsidium zum Teil neu besetzt, die Studiengangsleitungen der begutachteten Studiengänge ebenfalls. Die Hochschule ist bereits dabei schrittweise die neue Struktur in den einzelnen Ordnungen umzusetzen. Die Gutachter:innen können die sich daraus potenziell ergebenden Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Gesamtentwicklung nachvollziehen und berücksichtigen diese in ihrer Gesamtbewertung.

---

<sup>8</sup> Der Masterstudiengang hat mit der letzten Reakkreditierung eine Umbenennung von „Gesundheitspädagogik und Bildungsmanagement“ in „Gesundheitspädagogik“ erfahren.

<sup>9</sup> Bis zum Wintersemester 2023/2024 waren die beiden Studiengänge an der Fakultät für Gesundheits- und Sozialwissenschaften angesiedelt. Seither sind sie innerhalb der zweigeteilten Departmentstruktur in ‚Psychologie‘ und ‚Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik‘ dem Department ‚Gesundheitswissenschaften/Gesundheitspädagogik‘ zugeordnet.



## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Hinsichtlich dieses Kriteriums liegen keine studiengangübergreifenden Aspekte vor, weshalb erst nach der studiengangübergreifenden Bewertung die studiengangspezifischen Sachstände der beiden im Bündel zu akkreditierenden Studiengänge dargelegt werden.

#### Studiengangübergreifende Bewertung

Hinsichtlich der Berufsbefähigung erfragen die Gutachter:innen bereits im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Bedeutung, Grundlage und den Geltungsbereich der im Selbstbericht und auf der Website formulierten „staatliche Anerkennung der Lehrbefähigung“. Dazu hat die Hochschule vorab umfassend schriftlich Stellung bezogen. Darin erklärt sie, dass sich die Formulierung der „staatlichen Anerkennung“ auf den Rechtskontext bezieht, nach welchem das Studium der Gesundheitspädagogik in Kombination mit dem jeweils erlernten Gesundheitsfachberuf den Studierenden ermöglicht, an staatlich anerkannten Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens als Lehrkräfte tätig oder nicht tätig zu werden. Die konkreten Anforderungen variieren nach Bundesland und Gesundheitsfachberuf (so wird bspw. in Brandenburg oder in Pflegeberufen allgemein ein Masterabschluss vorausgesetzt). Für die Bundesländer Berlin und Brandenburg liegt der Hochschule eine Überprüfung der Studiengänge in Bezug auf die Voraussetzungen der jeweiligen Gesundheitsberufeschulverordnung durch die Landesämter vor. Hier verweist die Hochschule auf die von ihr vorgelegten Prüfbescheide des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin. In Baden-Württemberg steht das Studium der Gesundheitspädagogik auf dem landesweit (BW) geltenden Verzeichnis der an sich geeigneten Studiengänge. In der Beratung werden die Studieninteressierten von der Hochschule darauf hingewiesen, dass die Anforderungen sich nach Bundesland und Gesundheitsberuf unterscheiden können und weder der Bachelor- noch der Masterabschluss für die Lehrtätigkeit an staatlichen Berufsschulen, Berufsgymnasien oder Oberstufenzentren qualifizieren, für die i. d. R. ein abgeschlossenes Lehramtsstudium erforderlich ist. Die Gutachter:innen können daraus erkennen, dass die Hochschule transparent mit den Möglichkeiten der Absolvent:innen umgeht, in welchen Schulen sie eine Lehrtätigkeit ausüben können.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.

##### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ vermittelt Grundlagen der Pädagogik, Spezifika der Erwachsenenbildung und fachdidaktische Kenntnisse, die in einer pädagogischen Expertise der Studierenden münden sollen. Durch das Studium sollen die Studierenden dazu befähigt werden, gesundheits- und sozialwissenschaftliche Inhalte zu analysieren, an Lösungen für Probleme und Fragen aus dem Bereich zu arbeiten und Inhalte zu vermitteln sowie die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen bei den Lernenden in Lehr- und Lernsettings zu fördern. Auf diese Weise werden die Studierenden zum einen in die Lage versetzt, auf Grundlage einer ganzheitlichen Sichtweise die berufsfachlichen Inhalte im Rahmen einer Lehrtätigkeit zu vermitteln. Zum anderen erlangen sie die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich von Gesundheit und Krankheit zu analysieren, aufzuarbeiten und didaktisch zu erschließen. Durch das so erworbene Wissen erlernen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Theorien, Methoden und Techniken.



Das Studium bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftlich fundierte gesundheitspädagogische Tätigkeit in den Feldern der gesundheitlichen Aufklärung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsberatung als Teile der Gesundheitsförderung vor. Zudem bildet der Studiengang die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit mit pädagogischem Schwerpunkt aus. Er befähigt für Berufsfelder der Gesundheitspädagogik in außerschulischen (Kinder- und Jugend- sowie Erwachsenen- und Weiterbildung) und berufsfachschulischen Bereichen im jeweiligen Grundberuf an staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen. Der Studienabschluss qualifiziert nicht für die Lehrtätigkeit an staatlichen Berufsfachschulen, Berufsgymnasien oder Oberstufenzentren. Im Bereich Pflege sowie darüber hinaus in einigen Bundesländern ist ein Masterabschluss in Gesundheitspädagogik für das Ausüben der Lehrtätigkeit erforderlich. Zudem handelt es sich nicht um einen lehrer:innenbildenden Studiengang, der nach einem Masterabschluss in den Vorbereitungsdienst münden kann.

Der Kompetenzaufbau in Bezug auf das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt durch die drei Wissenschaftsmodule, „Wissenschaftliches Arbeiten“ (W 1.1) im ersten, „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (W 3.1) im dritten Semester und das in zwei Teilen, jeweils im fünften und sechsten Semester stattfindende „Forschungskolloquium“ (W 5.4 und W 6.3) sowie durch die Bachelorthesis im siebten Semester, in der das im Studium aufgebaute Methodenwissen umgesetzt wird.

Die reflexiven Anteile sowohl in den praxisorientierten Modulen GP 7.0 „Pädagogische Praktika I + II“ und 7.1 „Lehrerprobung“, die im Verlauf des Studiums absolviert werden, als auch die gesundheitspädagogischen Module, wie GP 1.2 „Anthropologische Grundlagen der Pädagogik“ und GP 1.3 „Sozialpsychologie für Pädagog:innen“ regen die Studierenden zur Persönlichkeitsbildung und -entwicklung, insbesondere zur Entwicklung einer Lehrendenpersönlichkeit an. Weitere Module, wie GW 5.2 „Prävention und Rehabilitation“ und GP 2.2 „Handlungsfelder der Erziehungswissenschaften/Gesundheitspädagogik“ erfordern eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Fragen, innerhalb derer die Studierenden sich selbst, speziell im Hinblick auf ihren Beruf, verorten müssen. Auch das Modul „Konzeptionen der Erwachsenenbildung“ (GP 2.3) nimmt mit der Anforderung, dass die Studierenden sich mit ihrer eigenen Bildungsbiografie auseinandersetzen, Einfluss auf deren Persönlichkeitsentwicklung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele klar formuliert und geeignet, die Studierenden zu wissenschaftlich reflektierenden Gesundheitspädagog:innen auszubilden. Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen. Anschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die im Modulhandbuch beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Ferner informiert die Hochschule nach Auffassung der Gutachter:innen die Studierenden transparent über ihre beruflichen Berechtigungen mit dem Bachelorabschluss.

Die in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationsziele schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und dem dafür erforderlichen Niveau. Die Gutachter:innen hatten die Möglichkeit, exemplarische Bachelorarbeiten einzusehen, die sie hinsichtlich Umfang und Methodik als angemessen erachten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02: Gesundheitspädagogik, M. A.

### Sachstand

Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ mit weiterführendem akademischem Abschluss befähigt die Absolvent:innen für das professionelle Unterrichten in nicht-staatlichen Schulen des Gesundheitswesens ebenso wie für das Ausüben einer Tätigkeit im außerschulischen Bereich der Gesundheitspädagogik. Der Abschluss ermöglicht eine Lehrbefähigung für die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen des Gesundheitswesens auf Masterniveau<sup>10</sup>. Über den Bachelorabschluss hinaus qualifiziert der Masterabschluss für die Lehrtätigkeit in weiteren Bundesländern als Lehrkraft im je eigenen Fach. Dies gilt auch in der Pflege nach der Übergangsfrist des Pflegeberufgesetzes. Der Masterabschluss ist kein Abschluss eines Lehramtsstudiengangs, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet.

Das Ausüben von Leitungsaufgaben in außerschulischen pädagogischen Einrichtungen des Gesundheitswesens gehört ebenso zu den möglichen Berufsperspektiven der Absolvent:innen.

Die Studierenden erlangen durch das Studium die Fähigkeit, eigene Handlungen und (berufliche) Tätigkeiten vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher und gesundheitspädagogischer Forschungsergebnisse sowie grundlegender Theorien kritisch zu reflektieren. Der weiterführende wissenschaftliche Kompetenzaufbau vollzieht sich u. a. entlang der Module 1.2 „Soziologie des Gesundheits- und Bildungssektors“ (5 CP) und 1.4/2.5 „Empirische Gesundheits- und Bildungsforschung I +II“ (5/5 CP) sowie der abschließenden „Masterthesis mit begleitender Forschungswerkstatt“ (17 CP).

Ziel des Studiums ist die pädagogische Professionalisierung der Studierenden, die bereits einen Gesundheitsfachberuf erlernt und den Bachelorabschluss in „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ erworben haben. Hierauf aufbauend bietet der Masterstudiengang eine Verbreiterung und eine Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen an.

Die Verbreiterung beinhaltet u. a.:

- ein Verständnis von dem Zusammenwirken komplexer gesellschaftlicher Entwicklungen,
- fundiertes Wissen über den Bereich des Lehrens und Lernens innerhalb des Faches und systematisches Verständnis von Lernberatung von Erwachsenen sowie
- ein differenziertes Verständnis des Gesundheitssektors (insbesondere mit Blick auf Berufsfachschulen).

Die Vertiefung dieser Kenntnisse und Kompetenzen enthält u. a.:

- theoriegeleitetes, didaktisch professionelles Handeln,
- die Umsetzung handlungsorientierter Unterrichtsmethoden (u. a. digitale Lehr- und Lernformate) und
- die Konzeption von kompetenz- und handlungsorientierten Curricula und Prüfungen sowie die Planung, Umsetzung und Auswertung der damit einhergehenden Entwicklungsarbeit.

Hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsbildung erweitern die Studierenden ihr Verhaltensrepertoire, mit dem Ziel, die eigene Urteilsfähigkeit situativ und kontextgebunden zu schärfen. Sie lernen, ihrer Rolle als Pädagog:innen reflektierend gerecht zu werden sowie den Einsatz von Selbststeuerung und sind dazu in der Lage, Potenziale und Grenzen des Konzepts des lebenslangen Lernens zu erkennen und anzuerkennen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele klar formuliert und geeignet, die Studierenden zu Gesundheitspädagog:innen auszubilden, die wissenschaftlich reflektiert

---

<sup>10</sup> Ausgenommen davon ist die Lehrtätigkeit an staatlichen Berufsschulen, Berufsgymnasien und Oberstufenzentren, da hierfür i.d.R. ein abgeschlossenes Lehramtsstudium erforderlich ist.

Lehr-/Lernprozesse initiieren und gestalten können. Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen. Anschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die im Modulhandbuch beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Ferner informiert die Hochschule nach Auffassung der Gutachter:innen die Studierenden transparent über ihre beruflichen Berechtigungen mit dem Masterabschluss.

Die in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und dem dafür erforderlichen Niveau. Die Gutachter:innen hatten die Möglichkeit, exemplarische Masterarbeiten einzusehen, die sie hinsichtlich Umfang und Methodik als angemessen erachten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Hochschule nutzt in den beiden Studiengängen ein breites Spektrum und eine hohe Variation an Lehrformen. Dazu zählen Vorlesungen, Intensivseminare, Übungen, Tutorien, Kolloquium/Forschungswerkstatt für die Abschlussarbeit, durch Übungen begleitete Vorlesungen und Seminare, selbstorganisiertes Lernen, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, praxisorientierte Übungen, Gespräche und Diskussionen mit reflexiven Anteilen, aber auch Praktika, Hospitationen und Lehrproben, die supervidiert und durch Mentoring begleitet werden.

Zunächst projektweise hat die Hochschule in einzelnen Studiengängen und Modulen ein Blended-Learning-Konzept entwickelt, in dem der Präsenzunterricht an einem Studienstandort mit synchronen und asynchronen Elementen der Online-Lehre kombiniert wird. Für die Strukturierung der Präsenz-, Online-Präsenz- und asynchronen Lehranteile hat die Hochschule „Studierendenbriefe“ entwickelt, die nicht wie „Studienbriefe“ oder „Lehrbriefe“ selbst Lehrinhalte vermitteln, sondern eine Anleitung zur Vor- und Nachbereitung der (Online-)Präsenzphasen darstellen. Die Studierendenbriefe werden den Studierenden einmal pro Monat in Vorbereitung für die nächste Blockeinheit, unter Angabe und Bereitstellung von bevorstehenden Inhalten, Qualifikationszielen, Vorbereitungsaufgaben und erforderlichem Material zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt über die Lernplattform Moodle, in der zudem digitale Räume und Austauschforen eingerichtet sind. Nach § 7 SPO-HCE und § 7 SPO-GP werden die (Online-) Präsenzzeiten durch eine intensive Begleitung der Selbststudienzeit mit einer vorbereitenden und einer nachbearbeitenden Lernphase zusammengefasst. Für dieses Blended-Learning-Konzept werden entsprechende virtuelle Klassenräume, Tutorien, Kommunikations-, Übungs- und Austauschforen in den Studienzentren sowie E-Learning-Angebote zur Verfügung gestellt. In Vorbereitung auf die Online- und Selbstlernphasen teilen sich die Studierenden in Gruppen ein. Die Verteilung der Präsenzphasen auf „reale“ Lehre und Online-Lehre sowie der Umfang der asynchronen Lehre gehen bisher aus den Modulhandbüchern der beiden Studiengänge (HCE, B. A. und GP, M. A.) nicht hervor.

Den Gutachter:innen steht im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung vorab ein Zugang zu exemplarischen Kursseiten auf der Lernplattform der Hochschule zur Verfügung.

#### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Das Gutachter:innengremium erfragt im Hinblick auf die fachdidaktische Lehrer:innenbildung die Rolle fachspezifischer Bezüge in beiden gesundheitspädagogischen Studiengängen, deren Curricula vornehmlich allgemeine pädagogische und gesundheitswissenschaftliche Anteile aufweisen. Die Hochschule argumentiert, dass der Fokus bei derart heterogenen Gruppen von Studierenden mit einer so großen Vielfalt an erlernten Gesundheitsfachberufen innerhalb der Studiengänge, hochschulseitig vorrangig auf der Professionalisierung als Pädagog:innen liegen muss. Die Hochschule betont, dass die Studierenden zumeist selbst bereits berufserfahren sind, ihr Professionsfach vorab vertieft oder gar studiert haben und sie von dem interdisziplinären Austausch im Studium profitieren. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule durchaus nachvollziehen, sodass von einer Auflage abgesehen wird und sehen hier gleichwohl Weiterentwicklungsbedarf. Die Hochschule sollte den Hinweis auf eine erforderliche kritische Reflexion der Studierenden hinsichtlich spezifischer fachdidaktischer Auseinandersetzungen in Hinblick auf die unterschiedlichen Herkunftsberufe aufgreifen.

Des Weiteren thematisieren die Gutachter:innen das E-Learning Konzept der Hochschule und erkundigen sich nach der Vorbereitung und Umsetzung, insbesondere der asynchronen Online-Lehre. Die Hochschule erläutert ihr Konzept der Moodle-Plattform und Studierendenbriefe, auf die die Gutachter:innen im Vorwege exemplarisch Zugriff hatten. Die Lehrenden werden technisch-didaktisch geschult und der Kompetenzaufbau über die Digitallehre soll perspektivisch vertieft werden. Eine Kontrolle des Kompetenzerwerbs in der Online-Lehre erfolgt über die Qualität der Prüfungsleistungen. Die Gutachter:innen empfehlen eine einheitliche und systematische Gestaltung der Online-Anteile. Sie melden der Hochschule eine hohe Variabilität von unterschiedlicher Qualität der Studierendenbriefe zurück, sodass die Studierendenbriefe einerseits teilweise nur paraphrasierende Modulbeschreibungen beinhalten und andererseits teilweise als nützliche Unterstützung für die Studierenden erscheinen. Ferner raten sie, sowohl die synchronen als auch die asynchronen Online-Anteile im Modulhandbuch auszuweisen. Abschließend empfehlen die Gutachter:innen bei der Etablierung asynchroner Lehre entsprechende Unterstützungsmaßnahmen für die Lehrenden zu etablieren und vorzuhalten. Sie heben die besonders gelungene Aufbereitung des asynchronen Moduls „Quantitative Forschungsmethoden“ hervor. Zudem zeigt sich vor Ort, dass die Hochschule sich in einem Aushandlungsprozess befindet und derzeit reflektiert, in welchem Umfang und für welche Kompetenzen Online-Lehre sinnvoll ist.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ ist in 27 Module gegliedert. Folgende 24 Module werden studiert:



Sem.	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS
1	W 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	5	2
	GP 1.2	Anthropologische Grundlagen der Pädagogik	6	4
	GP 1.3	Sozialpsychologie für Pädagog*innen	6	4
2	GW 2.1	Projektmanagement und Projektarbeit im Feld der Gesundheit	6	4
	GP 2.2	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaften/Gesundheitspädagogik	5	2
	GP 2.3	Konzeptionen der Erwachsenenbildung	6	4
3	W 3.1	Methoden der empirischen Sozialforschung	6	4
	GP 3.2	Allgemeine Didaktik und Unterrichtsplanung	7	4
	GW 3.3	Bio-psycho-soziale Konzepte und Methoden	5	2
4	GW 4.1	Gesundheitsberatung	5	2
	GP 4.2	Evaluation von Lehr- und Lernprozessen	6	4
	GP 4.3	Fachdidaktik der Gesundheitsfachberufe	7	4
5	GW 5.1	Gesundheitswissenschaften/Public Health	5	2
	GW 5.2	Prävention und Rehabilitation	5	2
	GW 5.3	Epidemiologie	6	4
	W 5.4	Forschungskolloquium Teil 1	0	2
6	GP 6.1	Bildungsstrukturen und Bildungsrecht	5	2
	GW 6.2	Gesundheitsfachberufe im internationalen Vergleich	5	2
	W 6.3	Forschungskolloquium Teil 2	7	2
	GW 6.3	Interdependenzen Gesundheits- und Wirtschaftssystem	5	2
	GW 6.4	Sozialgesetzgebung und Gesundheitspolitik	5	2
7	GP 7.0	Pädagogische Praktika I + II	24	-
	GP 7.1	Lehrerprobung (Pädagogisches Praktikum)	12	-
	GP 7.2	Bachelorthesis mit Abschlussprüfung	12	-
		<b>Summe SWS Gesamt</b>		<b>60</b>
		<b>Summe ECTS-Punkte aus Modulleistungen</b>	<b>161</b>	
		Anrechnung aus Fachausbildung	49	
		<b>Gesamt</b>	<b>210</b>	

Abb. 1: BA HCE Modulübersicht

Aus der Modulübersicht gehen die drei Module, deren Kompetenzen die Studierenden bereits in der Ausbildung erworben haben und die pauschal angerechnet werden, nicht hervor. Diese sind jedoch im Modulhandbuch als Module 0.1 „Fachpraktische und praktische Berufsausbildung“ (20 CP), 0.2 „Klinische und vorklinische Grundlagenausbildung in einem Gesundheitsfachberuf“ (17 CP) und 0.3 „Fachtheoretische Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf“ (12 CP) beschrieben und werden mit insgesamt 49 CP angerechnet.

Die zu studierenden 24 Module lassen sich in drei Bereiche einteilen, deren Kürzel Teil der jeweiligen Modulkennziffer ist: „W“ steht dabei für wissenschaftlich, „GW“ für gesundheitswissenschaftlich und „GP“ für gesundheitspädagogisch. Der Studienverlaufsplan weist demnach zwei wissenschaftliche, elf gesundheitswissenschaftliche und elf gesundheitspädagogische Module aus. Mit Ausnahme des zweisemestrig angelegten „Forschungskolloquiums“ (GW), fünftes und sechstes Semester sowie den „Pädagogischen Praktika I + II“ und der „Lehrerprobung“ (GP), die jeweils über alle Semester verteilt absolviert werden können, wird jedes Modul innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der erste Teil des Curriculums gilt der Einführung in die gesundheitspädagogischen Module und der Vermittlung didaktischer Grundlagen (vom ersten bis einschließlich zum vierten Semester). So bildet das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ (W 1.1) mit seiner allgemeinen Einführung in wissenschaftliche und fachwissenschaftliche Grundlagen die Basis für die in späteren Modulen anschließenden Denk- und Arbeitsweisen des Fachs. Das Modul „Anthropologische Grundlagen der Pädagogik“ (GP 1.2) befasst sich übergeordnet mit Fragen der Erziehung, Bildung und Sozialisation des Menschen, besonders im Hinblick auf gesundheitspädagogische Interventionsplanung und professionelles Lehrhandeln. In dem Modul „Sozialpsychologie für Pädagog:innen“ (GP 1.3) werden Kenntnisse und Methoden psychologischer Grundlagen und Lerntheorien vermittelt, ebenso wie Ansätze zum Umgang mit interpersonellen Aspekten und Interaktionsgesetzen.

Das zweite Semester beginnt mit dem ersten gesundheitswissenschaftlichen Modul „Projektmanagement und Projektarbeit im Feld der Gesundheit“ (GW 2.1). Hierin erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen der Projektplanung und -durchführung unter dem Gesichtspunkt gesundheitswissenschaftlich-pädagogischer Aufgabenbereiche und mit Bezug auf aktuelle gesellschaftspolitische Diskurse (Bsp. Nachhaltigkeit). Das Modul „Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft/Gesundheitspädagogik“ (GP 2.2) führt in die berufspraktischen Spezifika der Gesundheitspädagogik ein. In dem Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über potenzielle Handlungsfelder und widmen sich Fragen der ideengeschichtlichen Verortung der Erziehungswissenschaft (bspw. nach Lernkulturen). Das dieses Semester abschließende Modul „Konzeptionen der Erwachsenenbildung“ (GP 2.3) nimmt das nachschulische Feld der Gesundheitsförderung und -bildung in den Blick und beschäftigt sich mit anthropologischen, soziokulturellen und biografischen Bedingungen der Zielgruppe der Lernenden im Erwachsenenalter. In diesem Zusammenhang sind die Studierenden dazu angehalten, sich auch mit ihrer eigenen Bildungsbiografie auseinanderzusetzen.

Im dritten Semester erfolgt, aufbauend auf W 1.1 im ersten Semester, die wissenschaftliche Einführung in die Grundlagen empirischer Forschungsmethoden durch das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (W 3.1). Im Modul „Allgemeine Didaktik und Unterrichtsplanung“ (GP 3.2) befassen sich die Studierenden mit dem Lehren und dem Unterrichten, u.a. im Umgang mit heterogenen Lerngruppen und digitalen Lehrmethoden. In dem Modul „Bio-psychoziale Konzepte und Methoden“ (GW 3.3) geht es um die Anwendung epidemiologischer und gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse auf ICF<sup>11</sup>-orientiertes Handeln im Berufsfeld.

Das Modul „Gesundheitsberatung“ (GW 4.1) im vierten Semester bildet die Grundlage für eine der Basisqualifikationen von Gesundheitspädagog:innen im Berufsfeld und kann mittels der außer- und nachschulischen Praktika vertieft werden. Im Fokus stehen theoretische Modelle und praktische Übungen, Analysen und Reflexion von Beratungssituationen und -handeln, insbesondere mit Blick auf Diversitätsaspekte und digitale Gesundheitsanwendungen, wie z. B. Onlineberatungen. Eine Erweiterung und Vertiefung der gesundheitspädagogischen Kompetenzanbahnung erfolgen durch die pädagogischen Module „Evaluation von Lehr- und Lernprozessen“ (GP 4.2) sowie „Fachdidaktik der Gesundheitsfachberufe“ (GP 4.3). In GP 4.2 liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Konzeptions- und Bewertungsfähigkeiten der Studierenden im gesundheitsfachschulischen, aber auch außer- und nachschulischen Bereich gesundheitspräventiver Bildungsplanung. GP 4.3 stellt eine fachwissenschaftliche Ergänzung zu GP 3.2 (im dritten Semester) dar. Im Mittelpunkt stehen Merkmale von berufstypischen Situationen, Fallbearbeitungen und institutionellen und curricularen Rahmenbedingungen.

Das fünfte Semester ist rein gesundheitswissenschaftlich ausgerichtet. Die bisher erlangten gesundheitswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen werden hier in den vier folgenden Modulen vertieft und erweitert: „Gesundheitswissenschaften/Public Health“ (GW 5.1) mit gesundheitssoziologischem Fokus, das anwendungsbezogene Modul „Prävention und Rehabilitation“ (GW 5.2), „Epidemiologie“ (GW 5.3) mit klinischem Schwerpunkt und der erste Teil des „Forschungskolloquiums“ (GW 6.3), das der Themenfindung und Projektplanung für die Bachelorarbeit dient.

Im sechsten Semester erfolgen weitere Vertiefungen von gesundheits- und erziehungswissenschaftlichen Themenbereichen über die Einbeziehung juristischer, politischer und ökonomischer Zusammenhänge, die für die Berufspraxis und deren kritische Reflexion und Einordnung wesentlich sind. In diesem Zusammenhang werden die Module „Bildungsstrukturen und Bildungsrecht“ (GP 6.1), „Interdependenzen zwischen Gesundheits- und Wirtschaftssystem“ (GW 6.4) sowie „Sozialgesetzgebung und Gesundheitspolitik“ (GW 6.5) gelehrt. Diese Module erweitern die reflexive Kompetenzentwicklung und Verantwortungsübernahme der Studierenden. In dem Modul „Gesundheitsfachberufe im internationalen Vergleich“ (GW 6.2) liegt der Fokus auf dem internationalen Kontext. Das Modul befähigt die Studierenden dazu, fachrelevante Berufe innerhalb des jeweiligen Gesundheitssystems einzuordnen und zu beurteilen. Im zweiten Teil des

---

<sup>11</sup> ICF steht für „International Classification of Functioning, Disability and Health“.

Forschungskolloquiums (GW 6.3) wird das Thema der Bachelorarbeit von den Studierenden in einem Exposé und einer Kurzpräsentation konkretisiert.

Im siebten Semester wird die Durchführung des dritten pädagogischen Praktikums Modul „Lehrerprobung“ (GP 7.1) empfohlen, das im gesundheitspädagogischen Kontext angesiedelt und mit einer Praktikumsphase verbunden ist. Die Lehrerprobung kann an Berufsfachschulen oder Hochschulen mit relevanten Ausbildungsangeboten im Grundberuf der Studierenden (Gesundheitsfachberuf) durchgeführt werden. Zudem verfassen die Studierenden in diesem letzten Fachsemester ihre Bachelorthesis (GP 7.2) und absolvieren die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung).

Innerhalb des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ sind drei Praxiseinheiten vorgesehen; „Pädagogische Praktika I + II“ (GP 7.0) und die „Lehrerprobung“ (GP 7.1). Das „Pädagogische Praktikum I“ soll in einem außerschulischen, das „Pädagogische Praktikum II“ optional im berufsfachschulischen Bereich des jeweils eigenen Grundberufs der Studierenden oder im außerschulischen Bereich stattfinden. Beide Einheiten werden in einem Umfang von je 120 Stunden Praxiszeit und je 180 Stunden Selbststudienanteil (Vor- und Nachbereitung) absolviert. Gemäß § 6 der Praktikumsordnung wird im idealtypischen Verlauf zwischen dem ersten und dritten Semester das außerschulische „Pädagogische Praktikum I“ absolviert. Das „Pädagogische Praktikum II“, sofern es berufsfachschulisch orientiert ist, wird ab dem dritten, sofern es außerschulisch ist, ab dem fünften Semester durchgeführt. Die Durchführung der „Lehrerprobung“ empfiehlt sich ab dem sechsten Semester. Dieses Modul gliedert sich mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 300 Stunden in 120 Stunden Präsenzzeit und 180 Stunden Selbststudium.

Begleitet werden die Praxisphasen durch eine neu geschaffene Stelle der zentralen Praktikumskoordination der IB Hochschule sowie den Mentor:innen der Praktikumeinrichtungen. Zusätzlich werden über einen Praktikumsraum in Moodle umfangreiche Informationen zur Planung sowie zum Ablauf der einzelnen Praktika zur Verfügung gestellt und regelmäßige praktikumsspezifische Webinare angeboten. Anforderungen, Inhalte und Umfang der Praktika samt Anleitung und Begleitung sind in der Praktikumsordnung und in der Praktikumsvereinbarung geregelt.

Neben den studiengangübergreifenden Lehr- und Lernformen kommen im Curriculum des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ auch Interviews, Rollenspiele und Fallanalysen zum Einsatz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen schlagen eine Überarbeitung des Modulhandbuches vor, die die Verknüpfung von berufsspezifischer Fachdidaktik und gesundheitswissenschaftlichem und -pädagogischem Überbau deutlicher abbildet sowie eine diesbezügliche Präzisierung der Modultitel. Zudem empfehlen die Gutachter:innen, die als obligatorisch verstandenen, bisher sehr umfangreichen Literaturlisten auf eine wesentliche, fachlich relevante Auswahl zu reduzieren. Auch die Aufteilung in Präsenz- und Online-Präsenzphasen (sowie ggf. asynchroner Lehre) sollte aus den Modulhandbüchern hervorgehen.

Ferner erkundigen sich die Gutachter:innen unter Bezugnahme auf das Kriterium § 5 MRVO und das Kriterium „Anerkennung und Anrechnung“ nach der Regelung der Zulassung zu dem Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“. Die Hochschule verweist auf die vorab eingereichten Äquivalenztabelle, in denen die 12 Gesundheitsberufe angegeben sind, die mit einer pauschalen Anrechnung der Kompetenzen im Umfang von 49 CP für den Bachelorstudiengang zugelassen sind. Darüber hinaus wurden im letzten Akkreditierungszeitraum drei Studierende zugelassen, deren Ausbildungsberufe künftig nicht mehr unter die pauschale Anrechnung fallen werden (Orthoptist:innen und Podolog:innen). Die Gutachter:innen befinden die pauschale Anrechnung und Zulassung zum Studiengang über die von der Hochschule vorgelegten Äquivalenztabelle für nachvollziehbar, stellen aber fest, dass die Zulassungsbedingungen hinsichtlich der pauschalen Anrechnung nicht in der Studien- und Prüfungsordnung abgebildet und dort festzuhalten sind.

Im Hinblick auf den Studiengangstitel und den Abschlussgrad ist der Studiengang nach Einschätzung der Gutachter:innen schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung an die zugelassenen zwölf Berufsgruppen, für die eine pauschale Anrechnung in Frage kommt, anzupassen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aus dem Modulhandbuch sollte die Aufteilung in Präsenz- und Online-Präsenzphasen (sowie ggf. asynchroner Lehre) hervorgehen.
- Die modulbezogene Liste an Grundlagenliteratur sollte konzentriert und auf das Wesentliche reduziert werden.
- Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien, insbesondere die asynchronen, sollten in ihrer Gestaltung systematisiert und vereinheitlicht werden.

## **Studiengang 02: Gesundheitspädagogik, M.A.**

### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ müssen die folgenden 18 Module, verteilt über vier Semester, studiert werden:



Sem.	Modulnr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS
	Pro 0.1	Erziehungswissenschaften/Anthropologische Grundlagen der Pädagogik	10	4/0*
	Pro 0.2	Allgemeine Didaktik/Methodik und Unterrichtsplanung	10	4/0*
	Pro 0.3	Fachdidaktik in den Gesundheitsfachberufen	10	4/0*
1.	1.1. T1	Didaktik & Professionalität der Gesundheitspädagogik 1: Professionelle Haltung in interdisziplinären Kontexten	3	2
	1.1. T2	Didaktik & Professionalität der Gesundheitspädagogik 2: Evidenzbasierte Fachdidaktik und Mediendidaktik digitaler Lehr-Lern-Formate	5	2
	1.2.	Soziologie des Gesundheits- und Bildungssektors	5	2
	1.3.	Lernpsychologie und -beratung von Erwachsenen	5	2
	1.4.	Empirische Gesundheits- und Bildungsforschung I (Methoden)	5	2
2.	2.1.	Ethische Reflexionen über Digitalisierung und weitere gesellschaftliche Herausforderungen im Gesundheits- und Berufsfachschulsystem	5	2
	2.2.	Kompetenzorientierte Entwicklung und Gestaltung von Curricula/Prüfungen	5	2
	2.3.	Aktive Kommunikation und professioneller Umgang mit Diversität, Inklusion und Konflikten	5	2
	2.4.	Spezifische Aspekte handlungsorientierte und kooperative Unterrichtspraxis (1 von 2)	5	2
	2.4.1.	Wahlpflichtbereich 1: Konstruktive Unterstützung, Lerntransfer und Lernortkooperationen		
	2.4.2.	Wahlpflichtbereich 2: Unterrichtsprojekte, Leitungsverantwortung und Qualitätsentwicklung		
	2.5.	Empirische Gesundheits- und Bildungsforschung II (Mixed Methods)	5	2
3.	3.1.	Schulisches Fachpraktikum mit begleitendem Mentoring	20	2
	3.1.1.	Wahlpflichtbereiche (1 von 3)		
	3.1.2.	Supervidierte Lehrpraxis 1: (Fokus: Lernprojekte und Praxisunterricht)		
	3.1.3.	Supervidierte Lehrpraxis 2: (Fokus: Kursleitung und Unterrichtsqualität)		
	3.2.	Supervidierte Lehrpraxis 3: (Fokus: Lemberatung und -unterstützung)		
	3.2.	Forschungskolloquium	5	2
4.	4.1.	Anfertigung Masterthesis mit begleitender Forschungswerkstatt und Verteidigung	17	2
		<b>Summe SWS</b>		<b>26</b>
		<b>Summe ECTS-Punkte aus Modulleistungen Master</b>	<b>90</b>	

Pro = Propädeutikum; +o SWS jeweils im asynchronen Lehrformat Propädeutikum

Abb. 2: MA GP Modulübersicht

Vorgelagert sind den zu studierenden Modulen (laut Modulübersicht und Modulhandbuch) die drei propädeutischen Module, 0.1 „Erziehungswissenschaften/Anthropologische Grundlagen der Pädagogik“, 0.2 „Allgemeine Didaktik/Methodik und Unterrichtsplanung“ und 0.3 „Fachdidaktik in den Gesundheitsfachberufen“ im Umfang von zusammen 30 CP im Falle eines 180 CP umfassenden Bachelorstudiums. Sollte das vorangegangene Bachelorstudium die erforderlichen pädagogischen Inhalte nicht abgedeckt haben, können sie von den Studierenden vor Studienbeginn im Umfang von sechs „Hochschulwochenenden“ (Blockseminare von Freitag bis Sonntag) gegen eine Gebühr als Propädeutikum an der IB Hochschule absolviert werden.

Das erste Semester beinhaltet fünf Module und startet mit dem Modul „Didaktik & Professionalität der Gesundheitspädagogik“ in zwei Teilen. Teil eins hat den Schwerpunkt „Professionelle Haltung in interdisziplinären Kontexten“ (1.1 T1) und Teil zwei die „Evidenzbasierte Fach- und Mediendidaktik digitaler Lehr-Lern-Formate“ (1.1 T2) zum Gegenstand. Pädagogische Professionalität und der dynamische Wandel von Lehr- und Lernprozessen sind hier inhaltliche Kernelemente. Das pädagogische Grundverständnis der Studierenden erfährt durch das Modul „Soziologie des Gesundheits- und Bildungssektors“ (1.2) und das Modul „Lernpsychologie und -beratung von Erwachsenen“ (1.3) gesellschaftliche Kontextualisierung und eine Vertiefung der Erkenntnisse hinsichtlich von Lernprozessen. Dieses Semester schließt mit dem Modul „Empirische Gesundheits- und Bildungsforschung (Methoden)“ (1.4) ab, in dem die detaillierte und vertiefte Vermittlung von quantitativen und qualitativen Methodenkenntnissen zentral ist.

Das zweite Semester besteht ebenfalls aus fünf Modulen. Im Modul „Ethische Reflexionen über Digitalisierung und weitere gesellschaftliche Herausforderungen im Gesundheits- und Berufsfachschulsystem“ (2.1) werden unterschiedliche Dimensionen gesellschaftlicher, sozio-ökonomischer und kultureller Veränderungsprozesse in den Blick genommen. Mit dem Modul „Kompetenzorientierte Entwicklung und Gestaltung von Curricula/Prüfungen“ (2.2) werden die Studierenden auf verschiedene Anforderungen der Planung und Entwicklung von Curricula vorbereitet. In

dem Modul „Aktive Kommunikation und professioneller Umgang mit Diversität, Inklusion und Konflikten“ (2.3) werden Kompetenzen gefördert, die es Lehrkräften in der Praxis ermöglichen, einen adäquaten und professionellen Umgang mit Heterogenität und den sich daraus ergebenden Herausforderungen zu erlernen. Das Modul „Spezifische Aspekte handlungsorientierter Unterrichtspraxis“ (2.4) stellt den Studierenden zwei Themenschwerpunkte zur Wahl, die spezifische Handlungsfelder im Berufsfachschulbereich analysieren: Der erste Wahlpflichtbereich befasst sich mit Aspekten von „Konstruktiver Unterstützung, Lerntransfer und Lernortkooperationen“. Der zweite Wahlpflichtbereich stellt „Unterrichtsprojekte, Leitungsverantwortung und Qualitätsentwicklung“ in den Vordergrund. Mit dem Modul „Empirische Gesundheits- und Bildungsforschung II (Mixed Methods)“ (2.5) schließt das zweite Semester ab. Hierin wird Bezug auf die Standards empirischer Bildungs- und Sozialforschung genommen, in denen auch die Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden eine wichtige Rolle spielt.

Das dritte Semester ist ein Praxissemester mit zwei Modulen. Zum einen findet hier das „Schulische Fachpraktikum mit begleitendem Mentoring“ (3.1) statt, in dem die Studierenden einen inhaltlichen von drei möglichen Schwerpunkten „supervidierter Lehrpraxis“ wählen:

1. Fokus Lernprojekte und Praxisunterricht (3.1.1.)
2. Fokus Kursleitung und Unterrichtsqualität (3.1.2)
3. Fokus Lernberatung und -unterstützung (3.1.3)

Das Praktikum im Umfang von 240 Stunden besteht aus Präsenzphasen des Praktikums (10 Stunden) und der Selbststudienzeit im Sinne der Vor- und Nachbereitung (230 Stunden). Von dieser werden 30 Stunden durch ein Mentoring unterstützt und begleitet.

Das Modul „Forschungskolloquium“ (3.2) zielt darauf ab, die Studierenden in den Sondierungen und Überlegungen zur fachlichen Schwerpunktsetzung ihrer Masterthesis zu orientieren und durch die Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters mit den Anforderungen bei der Verteidigung vertraut zu machen.

Das vierte Semester gilt der Anfertigung der Masterthesis, begleitet und unterstützt durch eine Forschungswerkstatt (4.1). Diese bietet den Studierenden die Möglichkeit des Austauschs, der Vertiefung forschungsmethodologischer Fragen und, im Rahmen von supervidierter kollegialer Beratung, zu diskutieren sowie gemeinsam zu reflektieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen schlagen eine Überarbeitung des Modulhandbuches vor, die die Verknüpfung von berufsspezifischer Fachdidaktik und gesundheitswissenschaftlichem und -pädagogischem Überbau deutlicher abbildet sowie eine diesbezügliche Präzisierung der Modultitel. Zudem empfehlen die Gutachter:innen, die als obligatorisch verstandenen, bisher sehr umfangreichen Literaturlisten auf eine wesentliche Auswahl zu reduzieren. Auch die Aufteilung in Präsenz- und Online-Präsenzphasen (sowie ggf. asynchroner Lehre) sollte aus den Modulhandbüchern hervorgehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang, auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort, die Lehr- und Lernformen grundsätzlich entsprechend des Fachs der Gesundheitspädagogik ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Ziel der Professionalisierung des Lehrpersonals, welches eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der jeweiligen Fachwissenschaft sowie eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Aspekten erforderlich macht, sollte im

Curriculum und im Modulhandbuch durch entsprechende Präzisierung der Modultitel und Beschreibungen der Inhalte deutlicher abgebildet werden. Das betrifft auch die Abstimmung der Lehr-/Lernaktivitäten und der Leistungsüberprüfungen mit den Zielen von Lehr-/Lerneinheiten und den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen.

- Aus dem Modulhandbuch sollte die Aufteilung in Präsenz- und Online-Präsenzphasen (sowie ggf. asynchroner Lehre) hervorgehen.
- Die modulbezogene Liste an Grundlagenliteratur sollte konzentriert und auf das Wesentliche reduziert werden.
- Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien, insbesondere die asynchronen, sollten in ihrer Gestaltung systematisiert und vereinheitlicht werden.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 28 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 28 (RSPO) Abs. 2 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.**

##### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da fast alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ausnahmen stellen die Module W 6.3 („Forschungskolloquium“), das sich über zwei Semester und GP 7.0 (Pädagogische Praktika I + II) sowie GP 7.1 („Lehrerprobung“) dar, die sich potenziell über alle sieben Semester erstrecken, sich aber auch komprimiert in einem abgesteckten Zeitraum absolvieren lassen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 28 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl berücksichtigen die Gutachter:innen, dass im Rahmen von berufsbegleitenden Studienformaten wenig Mobilität der Studierenden gegeben und nachgefragt wird.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M. A.**

##### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 28 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen

sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl berücksichtigen die Gutachter:innen, dass im Rahmen von berufsbegleitenden Studienformaten wenig Mobilität der Studierenden gegeben und nachgefragt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die IB Hochschule verfügt an allen Standorten zusammen über wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal und beschäftigt insgesamt 79 Mitarbeiter:innen (an allen vier Standorten zusammen). Das Verwaltungspersonal setzt sich zusammen aus Studienkoordinator:innen, Sekretariatsmitarbeiter:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, dem zentralen akademischen Prüfungsamt, dem Career Service, den QM-Mitarbeiter:innen sowie aus studentischen Hilfskräften.

Laut den studiengangübergreifenden Ausführungen der Hochschule zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung (Unterlagen, Anlage 10\_IB HS\_Ausstattung), bietet die IB Hochschule all ihren Lehrenden und Lehrbeauftragten interne Weiterbildungsmaßnahmen zu Didaktik und Unterrichtsplanung über das Institut für Weiterbildung an und stellt die Möglichkeit bereit, an Moodle-Schulungen teilzunehmen. Regelmäßig findet ein pädagogisch angeleiteter Austausch mit dem Schwerpunkt digitaler Lehre statt, an dem auch externe Lehrende teilnehmen.

Mit dem Programmheft „Kompetenz und Karriere“ stellt der Internationale Bund ein jährliches Fortbildungsangebot für alle Lehrenden und Mitarbeitenden zur Verfügung. Auf weiterführende Angebote der Hochschuldidaktik, z.B. beim Berliner Zentrum für Hochschullehre, wird regelmäßig verwiesen und eine Teilnahme angeregt. Im Sinne einer Qualitätssicherung der Lehre stellen die regelmäßigen Evaluationen Ausgangspunkt für einen ggf. individuellen didaktischen Weiterbildungsbedarf sowie einen entsprechenden verbindlichen persönlichen Weiterbildungsplan für Lehrende dar.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden für die beiden Studiengänge, „Health Care Education/Gesundheitspädagogik, B. A.“ und „Gesundheitspädagogik, M A“ gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation der professoral Lehrenden, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den beiden genannten Studiengängen und das Lehrdeputat hervor.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A.**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat Lehrverflechtungsmatrizes zu den hauptamtlich Lehrenden an beiden Standorten des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden für die Standorte Berlin und Stuttgart hervor, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden. Im Studiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ am Standort Berlin sind sieben hauptamtlich Lehrende tätig, von denen sechs eine Professur innehaben, die von den im Studiengang zu erbringenden 60 SWS an Lehre insgesamt 66 % (40 SWS) abdecken. Am Standort Stuttgart sind sechs hauptamtlich Lehrende (ausschließlich Professor:innen) tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 60 SWS an Lehrleistungen insgesamt 63 % an Lehre (38 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Qualifikation (ggf. Titel), die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS

hervor. Die Lehrbeauftragten am Standort Berlin decken 33 % (20 SWS) der Lehre ab. Die Lehrbeauftragten am Standort Stuttgart decken 37 % (22 SWS) der Lehre ab. Im Wintersemester betrug die Betreuungsrelation bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden (max. 240 Studierende an beiden Studienstandorten) 5,75 VZÄ (Professor:innen) und 0,5 VZÄ (Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen). Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt am Standort Berlin 60 % (36 SWS). Am Standort Stuttgart beträgt er 63 % (38 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich mit Blick auf die gutachterlichen Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren nach der Deputatsreduktion für Hochschulpersonal, das Aufgaben im Dezernat, der Studiengangsleitung und Studiengangskoordination übernimmt. Die Hochschule erklärt, dass das Lehrdeputat beider Studiendekan:innen der großen Studienzentren (Berlin und Stuttgart) und der Heads of Departments je um 2 SWS reduziert wird.

Vor Ort zeigt sich, dass die Studiengangsleitung im letzten halben Jahr neu besetzt wurde.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. In dem Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“, der am Standort, Berlin angeboten wird, sind sieben hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 28 SWS an Lehre bzw. 79 % (22 SWS) an Lehrleistungen abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Qualifikation (und ggf. Titel), die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 21 % (6 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 4,75 VZÄ (Professor:innen) und 1 VZÄ (wiss. Mitarbeiter:innen). Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 71 % (20 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich mit Blick auf die gutachterlichen Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren nach der Deputatsreduktion für Hochschulpersonal, das Aufgaben im Dezernat, der Studiengangsleitung und Studiengangskoordination übernimmt. Die Hochschule erklärt, dass das Lehrdeputat beider Studiendekan:innen der großen Studienzentren (Berlin und Stuttgart) und der Heads of Departments je um 2 SWS reduziert wird.

Vor Ort zeigt sich, dass die Studiengangsleitung im letzten halben Jahr neu besetzt wurde.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die IB Hochschule Berlin bezog Ende des Jahres 2023 neue Räumlichkeiten auf dem Klinikcampus des Unfallkrankenhauses Berlin (ukb). An diesem befinden sich zehn Seminarräume. Die Seminarräume sind alle mit Einzel- oder Doppelsitzplätzen ausgestattet. Durch die flexiblen Tische lassen sich unterschiedliche Sitzarrangements ermöglichen. Zur Grundausstattung der Räume gehören ebenfalls Smartboard, Metaplanwände, Flipchart sowie Moderationskoffer. Über die Bibliothek mit Präsenzliteratur, E-Books sowie Zeitschriftenzugängen stehen den Studierenden Arbeitsplätze mit oder ohne PC zur Verfügung. Eine Nutzung von technischen Geräten und Medien erfolgt per Ausleihe. Die IB Hochschule verfügt über zwei Classroom-Sets mit je 20 VR-Brillen (VR Headsets) sowie einem Präsentationsset mit vier VR-Brillen. Neben einer Ausstattung an Laptops stehen iPads mit Apps zur Verfügung.

Am Studienzentrum Stuttgart stehen insgesamt sechs große Seminarräume auf drei Stockwerken sowie ein Kopierraum und ein Krankenraum zur Verfügung. Die Seminarräume sind mit Smartboards ausgestattet, ein Laptopwagen mit 30 Laptops und einem Drucker kann variabel eingesetzt werden. Zudem wurde in einen Innovationsraum für die hybride Lehre investiert, der mit hoher technischer Qualität ein Präsenzerleben der zugeschalteten Personen ermöglicht. Ein weiteres Stockwerk bietet Büro- und Konferenzräume sowie eine Bibliothek mit Arbeitsplätzen für die Studierenden an. Im obersten Stockwerk befindet sich das Labor des Departments Psychologie mit weiteren Arbeitsplätzen und Arbeitsplatzrechnern, das an den Hochschulwochenenden von den berufs- und ausbildungsbegleitend Studierenden genutzt werden kann. Überdies gibt es in diesem Studienzentrum einen Aufenthaltsraum mit einer großzügigen Lounge, einer Küchenzeile und Dachterrasse für die Studierenden und Lehrenden.

Nach den Angaben der IB Hochschule ist die Bibliothek eine zentrale Einrichtung. Sie leistet die Grundversorgung mit Literatur und umfasst an den Studienstandorten studiengangsspezifische Literatur- und Medienbestände. Die Bibliotheken an den Studienzentren variieren daher in ihrem Bestand. Der gesamte Bestand ist ein Freihandbestand, insbesondere Grundlagenwerke und Handbücher sind im Präsenzbestand zu finden. In den Freihandbibliotheken befinden sich fachwissenschaftliche und fachpraktische Literatur (entsprechend den Literaturlisten in den Modulhandbüchern und darüber hinaus) sowie für die jeweiligen Studiengänge relevante Fachzeitschriftentitel im Abonnement. Die Einführung des zentralen Bibliothekssystems KOHA ermöglicht den Lehrenden und Studierenden die überregionale Einsichtnahme in den gesamten Buchbestand der IB Hochschule inklusive Fernleihsystem. Dieses sorgt für einen breiten Zugang zu Literatur, die für alle Studierenden der verschiedenen Studiengänge über alle Studienzentren hinweg vergleichbar interessant ist. Es erfolgt nicht nur eine Systematisierung nach Fächern, sondern auch eine Zusammenlegung in übergeordnete Kategorien. Die Bibliothek in Berlin ist mit zurzeit über 5.500 Medieneinheiten die größte Standortbibliothek der IB Hochschule. An allen Studienzentren werden derzeit die Bibliotheken vergrößert. Die aktuelle Umstellung des Bibliothekssystems ermöglicht allen Studierenden an allen Studienzentren den Zugriff auf Fachdatenbanken. Über eine Online-Bibliothek haben die Studierenden Zugriff auf 189 E-Books, 34 elektronische und 650 Zeitschriften, die über die EBSCO-Datenbank erreichbar sind. Zudem verfügt das System über eine Fernleihfunktion.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass das containerartige Hochschulgebäude eine Übergangslösung darstellt. In unmittelbarer Nachbarschaft wird ein Neubau errichtet, dessen Fertigstellung sich verzögert hat und in das die IB Hochschule einziehen wird. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In § 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der IB Hochschule sind die für alle Studiengänge der Hochschule möglichen Prüfungsformen definiert und hinsichtlich der Art, der Dauer und des Umfangs geregelt.

Gemäß § 18 Abs. 1 RSPO können Prüfungen, die nicht bestanden werden, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Dies gilt für Modulprüfungen sowie für die Abschlussarbeit.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach einem regulären Zweittermin für Prüfungen. Die Hochschule erwidert, dass dieser nicht von vornherein festgelegt wird, sondern im Fall von Hausarbeiten individuell und im Fall von Klausuren gesammelt mit denjenigen vereinbart werde, die den ersten Termin nicht wahrnehmen konnten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Besonders positiv hervorzuheben ist laut Gutachter:innen der didaktisch adäquate, vielfältige und ausgewogene Prüfungsmix.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Als Prüfungsleistungen sind in dem Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ acht Hausarbeiten, drei Klausuren, drei Referate, sieben Präsentationen, eine davon mit Fallanalyse, vorgesehen. Das Studium schließt ab mit der Bachelorarbeit.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor und obliegt der Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Als Prüfungsleistungen sind laut Modulhandbuch in dem Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ zwei schriftliche Portfolios, ein Handbucheintrag, zwei Reflexionsberichte, eine schriftliche Konzeption zu einem Datenerhebungsinstrument, eine Klausur, drei Präsentationen, ein Essay, und, je nach Wahlpflichtbereich, eine Hausarbeit oder eine Unterrichtsskizze sowie die Masterarbeit vorgesehen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor und obliegt der Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Allgemeine Informationen zu den Studiengängen der IB-Hochschule an den diversen Studienstandorten finden sich auf deren studienortübergreifenden Website. Zudem bietet die Hochschule monatliche Informationsveranstaltungen online an. Der Studienbeginn setzt in der Regel ein verpflichtendes Aufnahmegespräch voraus, in dem ein informativer Austausch zum Workload, zum Nachteilsausgleich und zur Studienstruktur stattfindet, in dem aber auch Motive und Erwartungen der Studierenden geklärt werden. Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in die administrativen Prozesse, die Strukturen und die Lern- und Arbeitsgrundlagen eingeführt und begleitet. Nicht bestandene Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit können gemäß § 18 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

Um die Studierbarkeit für die weiterbildenden und berufsbegleitend angebotenen Studiengänge entsprechend der Umstände und Bedürfnisse der Studierenden zu gewährleisten, findet der Präsenzunterricht in Blockseminaren (Hochschulwochenenden) an bis zu fünf Wochenenden pro Semester im regelmäßigen und planbaren Turnus statt (freitags von 16 bis 21 Uhr, samstags von



9 bis 18 Uhr und sonntags von 9 bis 17 Uhr). In den Monaten März und April finden grundsätzlich keine Veranstaltungen in dem Studiengang statt.

Zur Klärung von allgemeinen Fragen, etwa zum Studium, dem Studienverlauf, Prüfungsleistungen oder anderen Belangen, stehen den Studierenden zentrale Ansprechpersonen aus dem zentralen Hochschulsekretariat, dem akademischen Prüfungsamt, der Bibliothek sowie Studiendekan:innen und Studienkoordinator:innen und die Studiengangsleitung zur Verfügung. Weitere Ansprechpersonen für spezifische Themenfragen sind z. B. die Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauenspersonen zur psychosozialen Beratung. Diese Anlaufstellen werden laut Hochschule kontinuierlich evaluiert und im Sinne der Studierbarkeit verbessert (siehe Selbstbericht HCE/Selbstbericht GP, „4.7 Studierbarkeit“).

Vor Semesterbeginn werden die Semesterpläne mit Modulbelegung via Moodle veröffentlicht.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die vor Ort anwesenden Studierenden selbst bestätigen die ausreichenden Informationen zu den Studiengängen, zum Workload und den Voraussetzungen für die Ausübung der Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen. Zudem schätzen die Studierenden im Sinne der Vereinbarkeit mit Berufs- und Privatleben, dass der Freitag der Hochschulwochenenden in Online-Präsenz stattfindet.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A.**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 17 und 22 CP erworben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Durchführung von zwei Prüfungen ist auch im Fall einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die IB Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen geregelt ist. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 17 und 25 CP erworben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Durchführung von zwei Prüfungen ist auch im Fall einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die IB Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen geregelt ist. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Präsenzzeiten der Studiengänge an der IB Hochschule finden im Blockformat an bis zu fünf Wochenenden im Semester (Freitag bis Sonntag) statt. Weitere Lerneinheiten erfolgen über ein Blended Learning Modell, das eine Kombination aus Präsenzlehre an besagten Blockwochenenden und synchroner (Online-Präsenzlehre) und asynchroner Online-Lehre darstellt. Die Termine der „Hochschulwochenenden“ stehen vor Beginn des jeweiligen Semesters fest, sodass sich diese mit dem jeweiligen Beruf abstimmen und vereinbaren lassen.

#### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erachten die Aufteilung der Blockhochschulwochenenden von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag für sehr anspruchsvoll und betrachten die Vereinbarkeit von Ausbildung und Studium bzw. von Beruf und Studium für kritisch. Aufgrund der Planbarkeit und Organisation mit Online-Anteilen halten sie das Studium für vereinbar mit der Ausbildung bzw. dem Beruf und dem Privatleben der Studierenden. Die Studierenden heben den Freitag als Tag der synchronen Online-Lehre positiv hervor, der insbesondere denjenigen zugutekommt, die anreisen und/oder an dem Tag selbst noch arbeiten müssen. Für diejenigen, die aus technischen oder räumlichen Gründen nicht von zu Hause aus teilnehmen können, stellt die Hochschule nach Möglichkeit Räumlichkeiten in den Studienstandorten zur Verfügung. Gleichwohl wünschen die Gutachter:innen den Studierenden mehr Zeit und Raum für das Studieren im Sinne von Beschäftigung mit vertiefender Literatur.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.**

#### **Sachstand**

Bei dem Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Durch die in § 5 Abs. 2 der SPO-HCE geregelten Zulassungsvoraussetzungen wird eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf entsprechend Gesundheitsschulanerkennungsgesetz Berlin vorausgesetzt. Um den Studierenden die Nutzung anderer Standorte der IB Hochschule zu ermöglichen, finden die Hochschulwochenenden des Studiengangs zeitlich versetzt statt.

Pro Semester werden zwischen 17 und 22 CP vergeben und zwischen zwei und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Hinzu kommen 24 CP für das zweiteilige Modul „Pädagogische Praktika I + II“, von dem der erste Teil zwischen dem ersten und dem dritten und der zweite ab dem fünften Semester absolviert werden sollte, entsprechend der Empfehlung in § 6 der Praktikumsordnung „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“. Des Weiteren werden 12 CP für die Lehrerprobung vergeben, die für das siebte Semester empfohlen wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Durchführung des Studiengangskonzeptes berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in sämtlichen Aspekten den besonderen Profilanpruch berufsbegleitender Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M. A.**

### **Sachstand**

Bei dem Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Durch die in § 5 Abs. 2 der SPO-GP geregelten Zulassungsvoraussetzungen wird eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf entsprechend Gesundheitsschulanerkennungsgesetz Berlin vorausgesetzt.

Pro Semester werden zwischen 17 und 25 CP vergeben und zwischen einer und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Im dritten Semester wird in einem Umfang von 20 CP das Schulische Fachpraktikum in einem von drei Wahlpflichtbereichen (Lernprojekte/Kursleitung/Lernberatung) absolviert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Durchführung des Studiengangskonzeptes berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in sämtlichen Aspekten den besonderen Profilanpruch berufsbegleitender Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte: Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A. und „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

##### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die IB Hochschule steht durch einen je einen einmal im Jahr stattfindenden Austausch mit einschlägig relevanten Expert:innen und Mentor:innen aus den für die Studiengänge an der IB Hochschule relevanten Berufsfeldern in engem Austausch. Die Modulverantwortlichen (Professor:innen) halten sich eigenständig hinsichtlich ihrer Themengebiete aktuell und entwickeln auf dieser Grundlage die fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte kontinuierlich weiter.

Die didaktische Weiterentwicklung und Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen über Modulevaluationen und Kolloquien. Das Team des Vizepräsidenten „Lehre“ bietet in diesem Rahmen einige Formate, wie den „Tag der Lehre“ oder das „Forum Digitale Lehre“ an. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen und Fortbildungen gewährleistet für die Lehrenden die Auseinandersetzung mit und den Austausch über nationale und internationale Diskurse.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt auf Nachfrage der Gutachter:innen plausibel die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs im Hinblick auf die scheinbar fehlende Verknüpfung zwischen gesundheitswissenschaftlichem Überbau und spezifischer Fachpraxis sowie Fachdidaktik der unterschiedlichen im Studiengang vertretenen Professionen dar. Sie erklärt weiter, dass die Aktualisierung des Modulhandbuchs aufgrund der strukturellen und personellen Veränderungen an der Hochschule bislang nicht vorgenommen werden konnte. Die Gutachter:innen empfehlen, die Modulhandbücher, die Studienverlaufspläne und die Modulübersichten zeitnah entsprechend zu überarbeiten, zu präzisieren und zu vereinheitlichen (siehe auch Kriterium § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 MRVO, Bewertung). Grundsätzlich sind aus Sicht der Gutachter:innen an der IB Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die IB Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das sich an den Prinzipien des EFQM-Modells für Exzellenz (European Foundation for Quality Management) orientiert.

Zur Unterstützung bei Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements gibt es eine von der Hochschulleitung ernannte Qualitätskoordination.

Es werden folgende Evaluationen durchgeführt:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit Fokus auf das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele immer im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt.
2. Absolvent:innenbefragungen werden einmal im Jahr hinsichtlich der Zufriedenheit und des Verbleibs der Studierenden durchgeführt. Zudem findet eine weitere Absolvent:innenbefragung ein bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums statt.
3. Studierendenzufriedenheitsbefragungen werden laut Qualitätssicherungskonzept regelmäßig zum Zweck der Erhebung der Studienzufriedenheit im Hinblick auf Ausstattung, Beratung, Lehr- und Prüfungsorganisation sowie Workload durchgeführt.
4. Mitarbeitendenzufriedenheitsbefragungen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen werden laut Qualitätssicherungskonzept zur Auswertung an die Hochschulleitung, die Studiendekan:innen, die entsprechenden Studiengangleitungen und die Qualitätsmanagementkoordination weitergeleitet und über die online Lernplattform Moodle den Studierenden zugänglich gemacht. Die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in einem jährlich stattfindenden Managementreview vorgestellt und regelmäßig im akademischen Senat und in der Studiendekan:innenkonferenz erörtert (siehe Anlage 11\_IB HS\_Qualitätssicherungskonzept).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A.**

#### **Sachstand**

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ zur Anwendung.

Die Ergebnisse der Evaluation „Befragung zur Studierendenzufriedenheit – Wintersemester 2022/2023“ (Anlage 7 Studierendenzufriedenheit\_HCE, in: 12\_Qualitätsbericht mit Evaluationsergebnissen HCE) zeigen eine mäßige Gesamtzufriedenheit mit dem Studium an. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten gab bei der Frage nach der Zufriedenheit „teils-teils“ (53,33 %), 35,56 % gab „eher zufrieden“ an. Aus dem Evaluationsbericht vom Wintersemester 2022/2023 geht hinsichtlich des Workloads im Bachelorstudiengang „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ auf der Basis einer Ordinalskala (von 1 „trifft völlig zu“ bis 5 „trifft gar nicht zu“) mit dem Wert von 2,46 hervor, dass ein Großteil der Studierenden die Studienbelastung als angemessen wahrnimmt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Bachelorstudiengangs „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ liegt für die Kohorten mit dem Start zwischen Wintersemester 2016/2017 und Wintersemester 2019/2020 zwischen 53,04 % und 90,2 %. Die Notenverteilung liegt vorrangig im guten und sehr guten Bereich. Im Wintersemester 2022/2023 wurde fünfmal mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen, was in den Jahrgängen zuvor gar nicht, oder im Wintersemester 2021/2022 und im Wintersemester 2020/2021 jeweils nur einmal vorkam. In der Regelstudienzeit oder schneller haben in besonderer Häufigkeit in den Kohorten, die im Wintersemester 2020/2021 (28 von 32 Studierenden) und im Wintersemester 2021/2022 (23 von 27 Studierenden) abgeschlossen haben, studiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen fragen die Hochschule, wie sie mit den Evaluationsergebnissen, die eine mäßige Studierendenzufriedenheit beinhalten, umgeht. Die Hochschule erklärt, dass es sich um die erste Studierendenzufriedenheitsbefragung seit Beginn der Pandemie handelt und sich dieses Ergebnis insbesondere auf die Unzufriedenheit mit dem Prüfungsamt und den Prüfungsplänen bezieht. Geplant ist die Optimierung des Beschwerdemanagements und die Einführung einer zentralen Anlaufstelle.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Studierenden in das Qualitätssicherungskonzept. Diese werden in die Evaluationen grundsätzlich beteiligt und erhalten die Ergebnisse einmal jährlich von der Qualitätskoordination als Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt,



so die Hochschule. Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass aus den Evaluationen Maßnahmen abgeleitet werden und diese zur Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte genutzt werden. Die an der Evaluation beteiligten werden über die Ergebnisse informiert.

Die Gutachter:innen bemängeln jedoch, dass keine systematische Beteiligung der Absolvent:innen in ein regelmäßiges Monitoring des Studienganges erkennbar sowie die gemeinsame Einordnung und Ableitung von Maßnahmen vorgesehen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studienganges ist nachzuweisen.

## **Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

### **Sachstand**

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ zur Anwendung.

Die Ergebnisse der Evaluation „Befragung zur Studierendenzufriedenheit – Wintersemester 2022/2023“ (04\_Anlage 8 Studierendenzufriedenheit MGP, in: 12\_Qualitätsbericht mit Evaluationsergebnissen MGP) zeigen eine mäßige Gesamtzufriedenheit mit dem Studium an. Mehr als die Hälfte der Befragten gab bei der Frage nach der Zufriedenheit „teils-teils“ (62,50 %) an, 25 % gaben „eher zufrieden“ und 12,50 % gaben an, eher nicht zufrieden mit dem Studium zu sein. Aus dem Evaluationsbericht vom Wintersemester 2022/2023 geht hinsichtlich des Workloads im Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ auf der Basis einer Ordinalskala (von 1 „trifft völlig zu“ bis 5 „trifft gar nicht zu“) mit dem Wert von 2,71 hervor, dass ein Großteil der befragten Studierenden die Studienbelastung als eher angemessen wahrnimmt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ liegt für die Kohorten mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 100 %, ebenso wie im und mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 und im Wintersemester 2020/2021. Die Notenverteilung liegt vorrangig im guten und sehr guten Bereich. Nur im Sommersemester 2021 wurde einmal mit „befriedigend“ abgeschlossen. Keine Notenangabe ist für die Wintersemester 2017/2018 und 2018/2019 hinterlegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen fragen nach dem Umgang und Maßnahmen der Hochschule darüber, dass aus den Evaluationsergebnissen eine mäßige Studierendenzufriedenheit hervorgeht. Die Hochschule erklärt, dass es sich um die erste Studierendenzufriedenheitsbefragung seit Beginn der Pandemie handelt und sich dieses Ergebnis insbesondere auf die Unzufriedenheit mit dem Prüfungsamt und den Prüfungsplänen bezieht. Geplant ist die Optimierung des Beschwerdemanagements und die Einführung einer zentralen Anlaufstelle.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Studierenden in das Qualitätssicherungskonzept. Diese werden in die Evaluationen grundsätzlich einbezogen und erhalten die Ergebnisse einmal jährlich von der Qualitätskoordination als Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt, so die Hochschule. Die Gutachter:innen bemängeln jedoch, dass keine systematische Beteiligung der Absolvent:innen und Studierenden in ein regelmäßiges Monitoring des Studienganges erkennbar sowie die gemeinsame Einordnung und Ableitung von Maßnahmen vorgesehen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studienganges ist nachzuweisen.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Ein Gleichstellungskonzept der Hochschule liegt vor. Dieses orientiert sich an den Maßgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) in der aktuell gültigen Fassung vom 05.02.2009, dem alle Angehörigen und Mitglieder der IB Hochschule verpflichtet sind, sowie an der sozialen Philosophie des Internationalen Bundes. Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und partnerschaftliches Verhalten sind darin Voraussetzungen für das soziale Miteinander, bürgerschaftliche Teilhabe und die berufsbildenden Ziele und Programme des IB. Soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen sind bei Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen, Disparitäten ist gegenzusteuern mit dem Ziel, Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer in allen Handlungsfeldern anzustreben und umzusetzen, so die Hochschule.

Die aktuelle Gleichstellungsbeauftragte fungiert auf Grundlage des genannten Konzepts als Ansprechperson im Kollegium und innerhalb der Studierendenschaft der IB Hochschule für gleichstellungsrelevante und genderspezifische Themen. In dieser Position agiert sie beratend, vertraulich und unterstützend. Zu ihren Aufgaben zählen u.a. die Begleitung von Einstellungs- und Berufungsverfahren, Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium (Schwangerschaft/Mutterschutz/ Elternzeit im Studium), die Umsetzung von Gleichstellungsvorhaben, die Verankerung von Gender in der Lehre sowie die Beratung bei diskriminierendem Verhalten oder sexueller Belästigung.

Ein Nachteilsausgleich ist in § 17 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) fachübergreifend geregelt. Im Studiengang werden mittels ihm die besonderen Belange (Nachteilsausgleich im Falle von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie bei Pflege naher Angehöriger, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit) berücksichtigt. Entsprechend § 18 Abs. 9 RSPO ist für Studierende mit Behinderung eine Person zur Unterstützung beauftragt. Diese gewährleistet u.a. die Beratung und die Organisation der Studienbedingungen. Außerdem koordiniert die beauftragte Person unterstützende Angebote, insbesondere zu Fragen der allgemeinen Partizipation und bei drohendem Abbruch des Studiums. Diese Position wird aktuell kommissarisch durch den Vizepräsidenten Lehre wahrgenommen.

### **b) Studiengangsübergreifende Bewertung für „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B.A. und „Gesundheitspädagogik“, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das eingereichte Gleichstellungskonzept veraltet ist. Zum einen beruft es sich auf eine Fassung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 05.02.2009 und zum anderen beinhaltet es Ausführungen, die die alte Struktur der Hochschule betreffen. Die Hochschule erläutert, dass sie die neue Hochschulstruktur von den Ordnungen beginnend in die Konzepte und Unterlagen ein- und umarbeitet sowie anpasst.

Abgesehen von der Aktualität des Gleichstellungskonzepts sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit vorhanden, die in beiden Studiengängen umgesetzt werden. Der Bachelorstudiengang wie auch der Masterstudiengang wird überwiegend von Frauen studiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gleichstellungskonzept sollte aktualisiert werden.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studiengänge „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“ (B.A.) und „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) wurden gemeinsam im Bündel mit dem Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ begutachtet (die Unterlagen gingen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein).
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 BlnStudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

##### a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Beate Klemme, Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Sascha Sommer, Hochschule für Gesundheit Bochum

Prof. Dr. Philipp Struck, Katholische Hochschule Mainz

##### b) Vertreter:in der Berufspraxis

Julia Schirmer, Deutscher Verband Ergotherapie e. V., Karlsbad


##### c) Vertreter:in der Studierenden

Florian Wilken, Universität Osnabrück

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01: „Health Care Education/Gesundheitspädagogik“, B. A.



**Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: Health Care Education/Gesundheitspädagogik (B.A.)  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>	27	23			0%			0%			0,00%
SoSe 2023	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2022/23	18	16			0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2021/22	26	20			0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2020/21	26	19			0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2019/20	34	22	23	12	68%	2	2	6%			0,00%
SoSe 2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2018/19	49	37	23	19	47%	2	2	4%	1	0	2,04%
SoSe 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2017/18	38	27	28	21	74%	2	1	5%	1	1	2,63%
SoSe 2017	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2016/17	41	25	26	16	63%	6	4	15%	5	3	12,20%
<b>Insgesamt</b>	<b>259</b>	<b>189</b>	<b>100</b>	<b>68</b>	<b>39%</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>5%</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>2,70%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Health Care Education/Gesundheitspädagogik (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
WiSe 2022/23	10	12	5	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	6	20	1	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	11	21	1	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/20	4	30	0	0	0
SoSe 2019					
WiSe 2018/19					
SoSe 2018					
WiSe 2017/18					
SoSe 2017					
WiSe 2016/17					
<b>Insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>83</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Health Care Education/Gesundheitspädagogik (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>					
SoSe 2023	0	0	0	0	
WiSe 2022/23	12	8	4	0	
SoSe 2022	0	0	0	0	
WiSe 2021/22	23	2	2	0	
SoSe 2021	0	0	0	0	
WiSe 2020/21	28	0	2	2	
SoSe 2020	0	0	0	0	
WiSe 2019/20	26	6	4	1	
SoSe 2019	0	0	0	0	
WiSe 2018/19	15	5	2	1	

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Studiengang 02: „Gesundheitspädagogik“, M. A.



### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht" \*

Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (M.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>	19	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2022/23	19	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2021/22	5	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	12	9	2	2	3%	12	9	15%	12	9	100%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	11	10	0	0	0%	11	10	14%	11	10	100%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/19	6	5	5	4	6%	6	5	8%	6	5	100%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/18	7	5	4	2	5%	5	3	6%	5	5	71%
<b>Insgesamt</b>	<b>79</b>	<b>58</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>14%</b>	<b>34</b>	<b>27</b>	<b>43%</b>	<b>34</b>	<b>29</b>	<b>43%</b>

**\*) Alle hier aufgeführten Absolvent\*innen haben vor dem WiSe 22/23 das zu diesem Zeitpunkt noch 5-semestrige Masterstudium aufgenommen und damit noch im 5-semestrigen Studienverlauf graduiert. Zum Sommersemester 2024 werden die ersten Masterstudierenden im 4-semestrigen Verlauf ihren Abschluss machen.**

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (M.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	2	8			
WiSe 2022/23	1	1			
SoSe 2022	1	10			
WiSe 2021/22	0	0			
SoSe 2021			1		
WiSe 2020/21	3	2			
SoSe 2020		1			
WiSe 2019/20	2	2			
SoSe 2019					
WiSe 2018/19					
SoSe 2018					
WiSe 2017/18					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (M.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>					
SoSe 2023	0	10			
WiSe 2022/23	2	0			
SoSe 2022	0	11			
WiSe 2021/22	0	0			
SoSe 2021	0	0			
WiSe 2020/21	5	1			
SoSe 2020	0	0			
WiSe 2019/20	4	1			
SoSe 2019	0	0			
WiSe 2018/19	0	0			
SoSe 2018	0	0			
WiSe 2017/18	0	0			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17.07.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Departmentleitung, Leitung des Prüfungsamtes und Qualitätskoordination, Lehrende, Studierende.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachter:innen stand im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ein Zugang zum virtuellen Campus der Hochschule mit exemplarischen Kursseiten zur Verfügung.

### Studiengang 01 „Health Care Education“, B. A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.08.2011 bis 30.09.2016 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2024 AHPGS

### Studiengang 02 „Gesundheitspädagogik“, M. A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2022 AHPGS
Fristverlängerung durch	Von 19.05.2022 bis 30.09.2024 Akkreditierungsrat



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.



(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **an§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

